

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
das Ausstellen von Parkausweisen für
Bewohnerinnen und Bewohner städtischer
Quartiere mit erheblichem Parkraumangel
(Bewohnerparkausweisgebührensatzung)**



Stadtverwaltung Bruchsal

04.10.2022

Aufgrund von S 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. 1095, 1098), des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist und § 1 Absatz 2 Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605), 2 und 1 1 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung vom 04. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel, die als Bewohnerparkzone nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichnet und ausgewiesen sind (Anlage 1). Die Ausweisung erfolgt insbesondere durch Beschilderung
 - a) mit Zeichen 286 StVO oder Zeichen 290.1 StVO sowie Zusatzzeichen 102032 StVO oder
 - b) durch Zusatzzeichen 1020-32 StVO mit der Folge, dass von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe befreit wird.
- (2) Es werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone.
- (4) Der Bewohnerparkausweis hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr ab Ausstellungsdatum.

§ 2 Gebührenschuldner, Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist die Halterin / der Halter des Fahrzeugs, für welches der Bewohnerparkausweis beantragt wird bzw. im Rahmen einer dauerhaften Überlassung, die Nutzerin / der Nutzer dieses Fahrzeugs.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitraum bestimmt.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (4) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden für jeden noch nicht angefangenen Monat anteilig — zu gleichen Teilen — die erhobenen Gebühren zurückerstattet. Hiervon ausgenommen ist eine Mindestgebühr von 30,00 Euro pro Jahr.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung und Nutzung eines Bewohnerparkausweises für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel wird wie folgt eingeführt und beträgt:

Bewohnerparkzonen I Zeitraum	Kernstadt: A, B, C, D, E, F, H I, K, S	Stadtteil Untergrombach: W (saisonal Mai — September)
ab 01.01.2023	90,00 Euro / Jahr	37,50 Euro / Jahr

- (2) Die Gebühr für die Änderung und die Ersatzausstellung des Bewohnerparkausweises beträgt 30,00 Euro. Unter Änderung fallen insbesondere der Umzug in eine andere Zone oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeit des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung oder durch eine Ersatzausstellung im Sinne des Satzes 1 nicht berührt.
- (3) Sofern die Leistungen der Stadt Bruchsal zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöht sich die der Leistung anzurechnenden Gebühr um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 4 Persönliche Gebührenermäßigung

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß S 46 Abs. 1 Nr. 1 1 StVO erteilt wurde (Inhaberinnen und Inhaber eines sog. „blauen oder orangenen Parkausweises“), werden — soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist — die festgesetzten Gebührensätze um 50% ermäßigt. Die Gebühr wird auf volle Euro abgerundet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Bruchsal, den 05.10.2022

Cornelia Petzold-Schick

Oberbürgermeisterin

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach S 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bruchsal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- die Oberbürgermeisterin / der Bürgermeister dem Beschluss nach S 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Bruchsal, den 05.10.2022

Cornelia Petzold-Schick

Oberbürgermeisterin

Stand: März 2021

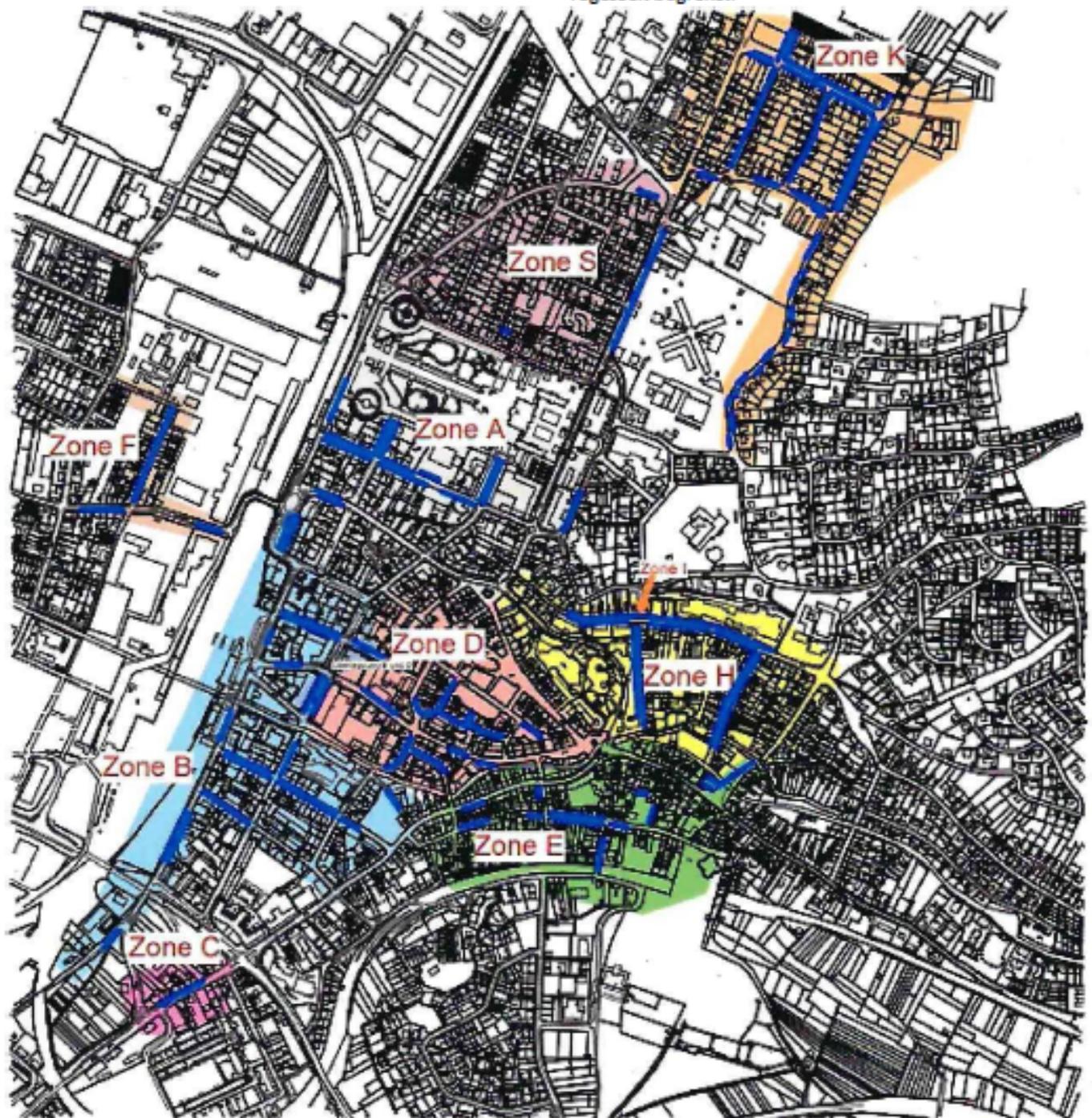
Parkzonen in Bruchsal

Folgende Beschilderungen sind möglich:



Die Parkregelung ist häufig auf die Tageszeit begrenzt.

 = Bewohnerparkplätze



Zone A: Zwischen Kaisetstraße und Schloss

Zone B: B.CiCiCh um den BahtihOf zwischen gannweideweg und Siemens-Kreisel

Zone C: Karlsruher Straße

Zone D: Innenstadt

Zone E: Arn Durlacher Straße Württemberger Straße Friedh01straße zwischen Zäuneweg und Hans-Thoma-Straße

Zone F: Talstraße j Werner-von-9emensEtraße

Zone H: Um die Huttenstraße

Zone I: Kleme Sonderparkzone der Huttenstraße

Zone K: Nördlith Krankenhaus ZWISCT1er1 He Idel!berget Straße und Mozartweg

Zone S: Nördlich Schloss big an die Balthasar-Neumann-Straße